



Statuten des Ski- & Snowboardclubs Bärgchutze

Datum:	23. Mai 2014
Autor:	Susi Müller
Version	1.2
Status:	Genehmigt
Klassifizierung:	öffentlich innerhalb SSCB, BOSV & Swiss-Ski
Verteiler:	Vorstand & Mitglieder

1. Name und Sitz

**Artikel 1
Name, Sitz** Der Ski- und Snowboardclub Bärghutze Oberlangenegg, nachfolgend SSCB genannt, ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB. Der Ski- und Snowboardclub Bärghutze hat Sitz in Oberlangenegg.

Artikel 2 Der Ski- und Snowboardclub Bärghutze gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband an. Der SSCB ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

2. Zweck und Aufgabe

**Artikel 3
Zweck &
Aufgaben** Der SSCB bezweckt die Förderung und Pflege des Ski- und Snowboardsports sowie der Kameradschaft und Geselligkeit. Er fördert das Verständnis zum Ski- und Snowboardsport und hebt die körperliche Verfassung und Ausbildung. Der SSCB ist politisch und konfessionell neutral.

**Artikel 4
Ziele** Der SSCB erreicht seine Ziele durch folgende Massnahmen und Aktivitäten:

- Förderung des Wettkampfsports und des Breitensports in einem ausgewogenen Verhältnis
- eine gesunde Finanzpolitik
- Durchführen von Wettkämpfen und Kursen für Ski- und Snowboard
- Durchführen von Skitouren, Wanderungen, Kursen und sonstigen Anlässen
- Betreiben und fördern eines Jugendprogramms für Ski- und Snowboard
- Schaffung von Vergünstigungen und Dienstleistungen für die Clubmitglieder
- Werbung neuer Aktiv- und Passiv-Mitglieder

3. Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitglieder des SSCB sind Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Mitglieder der Jugendorganisation, Ehrenmitglieder und Freimitglieder.

**Mitglieder-
Kategorien** *Aktivmitglieder*
Junioren sind Aktivmitglieder, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, bis sie das 20. Altersjahr vollendet haben.
Senioren sind Aktivmitglieder, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
Veteranen sind Aktivmitglieder, die dem Club während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehörten. Sie werden Swiss-Ski gemeldet. Die Kosten für die Swiss-Ski-Auszeichnung übernimmt der Club.
Freimitglieder sind Aktivmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehörten. Sie werden Swiss-Ski gemeldet. Die Beitragspflicht entfällt.

Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht haben. Sie können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrung erfolgt durch die Hauptversammlung.

Passivmitglieder

Jede Einzel- und juristische Person, die den SSCB mit einem von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag unterstützen möchte. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, sind aber zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des SSCB berechtigt.

Mitglieder der Jugendorganisation

Der JO gehören Jugendliche an, bis sie das 15. Altersjahr vollendet haben. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- Artikel 6** *Aufnahme*
Erwerb In den SSCB werden Damen und Herren aufgenommen, die das 15. Altersjahr vollendet haben. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die definitive Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung im Frühling nach einer Probezeit von mindestens einem halben Jahr. Die JO- Mitgliedschaft kann als Probezeit gewertet werden. Jedes Clubmitglied wird durch die Aufnahme automatisch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes und des Berner Oberländischen Skiverbandes oder auf Wunsch Mitglied des Schweizerischen Snowboardverbandes.
- Artikel 7** *Wechsel der Mitgliedschaftskategorie*
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand vor der Frühlingshauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für ein weiteres Vereinsjahr.
- Artikel 8** *Ausschluss von Mitgliedern*
Ausschluss Der Hauptversammlung steht die Befugnis zu, Mitglieder ohne Angabe der Gründe aus dem Verein auszuschliessen.
- Artikel 9** *Ende der Mitgliedschaft*
Ende der Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitglieds,
Mitgliedschaft sowie durch die Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung erfolgt schriftlich vor der Frühlings-Hauptversammlung an den Vorstand. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für ein weiteres Vereinsjahr.
- Artikel 10** Die nach Art. 6 provisorisch und Art. 9 austretenden Personen haben kein Recht auf das Clubvermögen.
- Artikel 11** Die Aktivmitglieder des SSCB geniessen folgende Rechte und Vorteile:
Rechte & - Aushändigung der Mitgliederkarte von Swiss-Ski
Vorteile - Bezug der offiziellen Verbandspublikation
- Abgabe von Rennlizenzen zu den in den Wettkampfordnungen festgelegten Bedingungen
- Rennfahrerentschädigungen nach Vorschlag der technischen Kommission und Kompetenz des Vorstandes
- Sitzungsgeld für Vorstandsmitglieder. Jährlich wird ein Vorschlag budgetiert und an der Hauptversammlung darüber abgestimmt.
- Benützung der Angebote und Dienstleistungen von Swiss-Ski und SSBA sofern es den Club finanziell nicht belastet

Artikel 12 Haftung Für die Verbindlichkeiten des SSCB haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönlich Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Jahresbeitrag

Artikel 13 Der Jahresbeitrag wird im Frühling durch die Hauptversammlung festgelegt und dem jeweiligen BOSV-, Swiss-Ski und SSBA-Beitrag angepasst. Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Club- und den Verbandsbeiträgen zusammen.

5. Organe

Artikel 14 Die Organe des SSCB sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission
- Wettkampfkomitees
- Organisationskomitees
- Rechnungsrevisoren

Artikel 15 *Hauptversammlung*
Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SSCB und kann alle Geschäfte behandeln, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind. Sie hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes, der Technischen Kommission, der Wettkampfkomitees, der Organisationskomitees und der Rechnungsrevisoren
- Festlegung des Tätigkeits- und Kursprogramms
- Behandlung der Anträge von Mitgliedern
- Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- Änderung der Statuten und Anschluss an einen Verband
- Auflösung des SSCB

Artikel 16 Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich im Frühling (innert 30 Tagen nach Abschluss des Clubjahres) statt.

Beschluss- Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder, wenn mindestens ein Fünftel der

Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand eine Einberufung beantragt.

Die Einladung mit Traktanden und Anträgen zur Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage zum Voraus durch einfache Briefpost oder Email zu erfolgen.

Artikel 17
Vorsitz Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Der Präsident oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz, der Sekretär führt das Protokoll. Die nötige Anzahl Stimmzähler werden durch die Hauptversammlung gewählt.
Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Durchführung verlangt wird.
Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit an Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Traktanden In wichtigen Angelegenheiten können definitive Beschlüsse nur gefasst werden, wenn das betreffende Traktandum in der Einladung angegeben war.

Artikel 18
Vorstand *Vorstand*
Der Vorstand des SSCB besteht aus:
- Präsident / in
- Vizepräsident / in
- Sekretär/ in
- Kassier / in
- Chef / in der Technischen Kommission
- JO – Leiter
- Chef / in Breitensport und Clubanlässe

Amtsduer Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf eine einheitliche Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Ersatzwahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsdauer. Bei Vakanz innerhalb eines Clubjahres kann der Vorstand von sich aus eine Ersatzwahl treffen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Frühlingshauptversammlung.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine angemessene Verteilung auf die verschiedenen Orte aus denen die Mitglieder des SSCB stammen, Rücksicht zu nehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern.

Artikel 19 Dem Vorstand obliegt die Führung des SSCB. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten des SSCB.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören im Weiteren:
- Erarbeiten eines Pflichtenhefts für alle Organe (Vorstand, Technische Kommission, Wettkampfkomitees, Organisationskomitees und Rechnungsrevisoren).
- Vertretung des SSCB nach aussen
- Vorbereitung der Hauptversammlung
- Beschlussfassung über An- und Verkauf von Material bis zum Einzelwert von Fr. 1000.- in eigener Kompetenz.

- Zeichnung durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes
- Ausgabenkompetenz über das von der Hauptversammlung genehmigten Budgets

Artikel 20 Die 2 Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung für eine
Amtsduer vierjährige Amtsduer gewählt. Die Wiederwahl für eine Periode ist möglich. Die Revisoren kontrollieren die Clubrechnung und legen der Hauptversammlung einen Bericht vor.

6. Clubfinanzen

Artikel 21 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April

Artikel 22 Die zum Erreichen der Skiclubziele notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge (Aktiv- und Passivbeiträge)
- Gönnerbeiträge
- Reinerträge von Veranstaltungen und Aktionen

Artikel 23 Über die Ausgaben beschliesst die Hauptversammlung anhand des vorgeschlagenen Budgets und im Rahmen der vorhandenen Mittel. Jedes Organ verfügt über die ihm im Budget bewilligten Mittel. Benötigte Mittel über das Budget hinaus dürfen nur mit Genehmigung der Hauptversammlung ausgegeben werden. (Ausnahme in Art. 19 vermerkt)

7. Information

Artikel 24 Bekanntmachungen erfolgen schriftlich (siehe auch Art. 16)

8. Verschiedenes

Artikel 25 Eine Statutenänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 26 Eine Auflösung des SSCB kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es seiner Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder

Artikel 27 Bei Auflösung des SSCB geht das Vermögen an die Gemeinde Oberlangenegg zur Aufbewahrung.

Bildet sich innerhalb von 10 Jahren kein Club mit gleichem Zweck und Ziel in den Gemeinden Ober- und Unterlangenegg, Wachsendorn, Eriz und Buchholterberg, so soll das Vermögen zur Beschaffung von Schneesportausrüstungen für minderbemittelte Kinder in den erwähnten

Gemeinden verwendet werden.

Artikel 28 Wo die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, haben die Statuten von Swiss-Ski, soweit anwendbar, entsprechende Geltung.

Artikel 29 Die vorliegenden revidierten Statuten werden an der Hauptversammlung des SSCB vom 23. Mai 2014 beschlossen und treten sofort nach der Genehmigung durch Swiss-Ski, mit Sitz in Muri b. Bern in Kraft und ersetzen die bisherigen revidierten Statute vom 5. Dezember 1957 sowie die Änderungen von 1961, 1965, 1980, 1988 und 4.1.2000.

Oberlangenegg, den 23. Mai 2014

Ski- und Snowboardclub Bärghutze

Präsident
Anton Nafzger

Sekretärin
Susi Müller

